

Der Nachweis der Zahlung der Stammeinlage im Insolvenzfall

Der Anspruch auf Zahlung der Stammeinlage bei der GmbH verjährte früher in 30 Jahren. Ende 2004 wurde die Verjährungsfrist auf 10 Jahre verkürzt. Nach den Übergangsregelungen läuft für die bis 2004 fälligen gewordenen Einlageforderungen die Verjährungsfrist Ende 2014 ab. Kann im Insolvenzfall der Insolvenzverwalter die Zahlung nicht feststellen, nimmt er den Gesellschafter in Anspruch. Dieser muss dann die Zahlung seiner Stammeinlage nachweisen. Liegt die Zahlung schon lange zurück, kann es zu erheblichen Beweisproblemen kommen. Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat sich

hiermit kürzlich beschäftigt. Die Erklärung des Geschäftsführers bei Anmeldung der GmbH zur Eintragung in das Handelsregister, dass das Stammkapital erbracht sei, beweist nach Auffassung des Gerichts nur, dass eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde, nicht aber deren inhaltliche Richtigkeit. Auch Bilanzen und Jahresabschlüsse, die keine Forderungen gegen die Gesellschafter ausweisen, bewiesen dann nicht die tatsächliche Zahlung der Stammeinlage, wenn der Steuerberater in seiner Schlussbemerkung ausführt, dass er die Unterlagen und Wertansätze nur in eingeschränktem Umfang geprüft habe.

Selbst der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers stellt nur dann einen Beweis dar, wenn er in seinem Prüfbericht bestätigt, sämtliche Positionen des Jahresabschlusses anhand der Buchführung der GmbH und vorhandener Belege auf ihre materielle Richtigkeit überprüft zu haben. Zumeist wird hier aber nur stichprobenartig geprüft. Selbst wenn der Gesellschafter beweisen kann, dass er eine Zahlung in Höhe seiner Einlageschuld an die GmbH erbracht hat, genüge dies jedenfalls bei fehlendem zeitlichen Zusammenhang nicht. Er muss vielmehr beweisen, dass diese Zahlung auch auf die Einlageschuld und nicht auf andere Forderungen der Gesellschaft erfolgt ist. Es kann daher nur dringend empfohlen werden, die Einzahlungsbelege aufzubewahren und vor der Vernichtung zu sichern und im Streitfall sachkundige Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam

Dr. Andreas Klose

in Kooperation mit

Michael Süß

RECHTSANWALT

STEUERBERATER

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478
E-Mail: kontakt@rechtsanwalt-klose.com
www.rechtsanwalt-klose.com*

*Fritz-Zubeil-Straße 12 · 14482 Potsdam
Tel. 0331 704188-0 · Fax 0331 7481783
Neustädtischer Markt 28
14776 Brandenburg an der Havel
Tel. 03381 2204-80 · Fax 03381 2204-81
E-Mail: kontakt@steuerberater-suess.de
www.steuerberater-suess.de*